

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 36.

Freitag, den 4. September

1835.

### Buchhandel.

Ueber Usancen im Geschäft des Buchhandels.

(Nachstehendes war bereits zum Einrücken in das Buchhdl. Börsenblatt couvertirt, als mir dessen No. 34 vom 21. Aug. zu Händen kam; die darin befindlichen Aufsätze über buchhändlerische Geschäfts-Usancen halten mich nicht von der Mittheilung meiner Ansichten über diesen Gegenstand ab, sondern fordern mich vielmehr lebhaft dazu auf: — ich lasse, ohne ein Wort zu ändern, abdrucken. S. 24. Aug. F. P.)

In Folge der Anforderung an den Börsenvorstand (s. No. 6. 1835 des B. Blattes):

Fragen über schwankende Usancen im buchhändlerischen Geschäftsverkehr anzuregen, hat Herr Enslin in letzter allgemeiner Versammlung auf Eröffnung einer Discussion im B. Blatte zu solchem Behufe angetragen und sich erboten, aus den daraus hervorgehenden Resultaten einen Codex buchhändlerischer Usancen herzustellen, der alsdann der Generalversammlung vorgelegt werden sollte.

Ueber diesen Vorschlag sind bereits zwei Stimmen laut geworden von Männern, die unserm Geschäfte nicht angehören: in dem Berichte über den Buchhandel in der allgem. Zeitung 1835. Beilage No. 280 wird von einem Buche der Satzungen — im Börsenblatte 1835 No. 28. von gesetzlich bindenden Regeln gesprochen.

Diese Aufstellungen scheinen aus Mißverständnis des gebrauchten Wortes „Codex“ entsprungen zu sein, und sollte dasselbe weiter walten, möchte es leicht für unsern Handel sehr bedenkliche Folgen haben.

Herr Enslin hat wahrscheinlich unter Codex nicht ein Gesetzbuch verstanden, sondern eine Sammlung von den im 2. Jahrgang.

Buchhändler-Geschäft geltenden Usancen — und eine solche ist gewiß sehr wünschenswerth für uns Alle, besonders (wie auch erwähnt wird) für die Collegen, welche keine sogenannten gelerten Buchhändler sind, und für die Geschichte des Buchhandels. Unstatthaft aber ist, eine solche Sammlung als ein Buch der Satzungen, als gesetzlich bindende Regeln geltend machen zu wollen.

Usance ist ein herkömmlicher aus der Praxis hervorgegangener Gebrauch; das Börsenblatt sagt: „ein Herkommen, das sich durch freie Entwicklung gebildet hat und fortwährend bildet“ — wie aber kann das sich fortwährend Bildende zu gesetzlich bindender Regel festgestellt und festgehalten werden, was das B. Blatt in demselben Wortsatze als nöthig fordert?

Der buchhändlerische Geschäftsgang ist im fortwährenden Ausbilden. — Beginnen wir mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, so war vollkommener Tauschhandel allgemein; — in den achtziger Jahren nur noch theilweise, in den Neunzigern Zahlungsrechnung schon durchaus. Bis so weit wurde alles nur auf feste Rechnung gegeben, nicht allein das Verschiedene, sondern auch das auf den Messen nach vorgelegten Titeln Gewählte; neue Bücher erschienen allein in der leipziger Jubilate- und Michaelis-Messe. — Von nun an begann man auch außer den Messen Bücher als neu zuzusenden, und es wurde à cond. verschrieben und gegeben. Von ungefähr 1800 an wurde der Rechnungsschluss von der Jub. M. zurück verlegt zum Schluss des Jahres, dies und das aber ausnahmsweise noch auf alte Rechnung gesetzt, besonders Zeitschriften, diese, nach und nach von Monatsheften zu Tageblättern übergehend änderten die Geschäftsarbeit in jeder Art. Sogenannte Netto-Händler vermehrten sich und Spaltung zwischen Verlags- und Sortimentshändlern trat hervor, welche wiederum